

Allgemeine Bedingungen der ERGO Vertrauensschadenversicherung für Vereine, Verbände und gemeinnüt- zige Einrichtungen

(AVB-VSV Vereine) Stand 1.10.2022

- I. Gegenstand des Versicherungsschutzes
- II. Kostenübernahme
- III. Versichertes Vermögen
- IV. Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes
- V. Vertrauenspersonen
- VI. Ausschlüsse
- VII. Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung, Selbstbehalt
- VIII. Voraussetzung der Entschädigungsleistung
- IX. Vorläufige Entschädigung
- X. Obliegenheiten
- XI. Laufzeit des Vertrages
- XII. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?
- XIII. Kündigung im Versicherungsfall
- XIV. Erlöschen der Versicherung
- XV. Sanktionsklausel
- XVI. Vertragswährung
- XVII. Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten?
- XVIII. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?

Allgemeine Bedingungen der ERGO Vertrauensschadenversicherung für Vereine, Verbände und gemeinnützige Einrichtungen

I. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die ERGO Versicherung AG (im Folgenden ERGO genannt) gewährt dem Versicherungsnehmer im Umfang dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für die Schäden an seinem Vermögen, die vom Versicherungsnehmer während des Bestehens dieses Versicherungsvertrages entdeckt und die

1. von einer Vertrauensperson

- a) durch vorsätzliche, unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet, unmittelbar verursacht werden (**vorsätzliche Eigenschäden**)
- b) dadurch verursacht werden, dass diese Vertrauensperson vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien, Substanzen oder sonstige Betriebsgeheimnisse widerrechtlich verwendet.

Bei den Versicherungsfällen nach Absatz 1 wird abweichend von dem Ausschluss in Punkt VI, Ziff. 6 auch der infolge des Verrats oder Verlusts des Geschäftsgeheimnisses entgangene Gewinn ersetzt.

Punkt VIII, Ziff. 2 (nicht identifizierter Schadenstifter) findet für den Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

- c) Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Ziff. I. 1. a) und b) auch beim kollusiven Zusammenwirken der Vertrauensperson mit einem Dritten.
- d) dadurch verursacht werden, dass diese Vertrauensperson einem Dritten durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen unmittelbar einen Schaden zufügt, für den der Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen schadensersatzpflichtig ist (**vorsätzliche Drittschäden**)

2. dem Versicherungsnehmer von einem außenstehenden Dritten durch jede Form von Handlungen oder Unterlassungen, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllen, zugefügt werden; dies gilt auch, wenn der Schaden in Form der Ersatzpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber einem anderen Dritten entsteht (**strafbare Handlungen Dritter**).

Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis im Sinne der Ziffer V. bestand.

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf 250.000 Euro begrenzt.

Soweit gesondert beantragt, kann der Versicherungsnehmer gegen einen Nachlass auf den Versicherungsschutz für strafbare Handlungen Dritter,

die Gegenstand einer Cyberversicherung sind, verzichten.

3. als Vertragsstrafen durch den Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der Ziff. I, 1 und 2 unmittelbar verursacht wurde.

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf 500.000 Euro beschränkt.

4. von einer Vertrauensperson durch wissentliches Abweichen von Vorschriften, Anweisungen, Bedingungen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen unmittelbar verursacht werden. Eine Entschädigungsleistung setzt dabei voraus, dass der Versicherungsnehmer ERGO den Grund und die Höhe der Schadensersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadensverursachers nachweist, s. Ziffer VIII, 1.

Ziff. VIII, 2 findet hierfür keine Anwendung.

Die Versicherungssumme ist hierfür limitiert auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, maximal 500.000 Euro. Hiervon kann durch besondere Vereinbarung abgewichen werden.

5. Bei wissentlichen Pflichtverletzungen im Sinne von Ziff. I. 4. verzichtet der Versicherer auf einen Regress gegen die Vertrauensperson.

II. Kostenübernahme

ERGO erstattet dem Versicherungsnehmer im Rahmen der jeweils geltenden Versicherungssumme

1. folgende nachweislich entstandenen, notwendigen internen und externen Kosten von zusammen bis zu 50 % des versicherten, unmittelbaren Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme:

- a) Schadensermittlungskosten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenshergangs, der Feststellung der Schadenshöhe oder der Ermittlung des Schadensverursachers entstehen (**Schadensermittlungskosten**),
- b) Rechtsverfolgungskosten, die unmittelbar mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen und bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen einen Schadensverursacher insoweit anfallen, um Entschädigungsansprüche in gleicher Art und Höhe wie aus dieser Versicherung zu erlangen (**Rechtsverfolgungskosten**),
- c) Rechtsverfolgungskosten für die Abwehr eines von einem Dritten wegen eines Schadens, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson, geltend gemachten Anspruchs. Eine Erstattung der Kos-

ten ist maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften für einen Streitwert bis zur Höhe des versicherten, unmittlerbaren Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme möglich, **(Abwehrkosten)**.

2. sofern ERGO eine Entschädigung von Sachverhalten gemäß Ziff. I leistet, die angemessenen und notwendigen Kosten zur Wiederherstellung seines Ansehens und seines Bildes in der Öffentlichkeit, die ihm oder einem Tochterunternehmen durch Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder eines Public Relations Beraters entstanden sind. Ziff. VI, 5 findet insoweit keine Anwendung.

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf 50.000 Euro je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt.

3. soweit gesondert beantragt, ab dem 3. Tag nach dem Versicherungsfall gemäß Ziff. I. 1. a) und b) sowie gemäß Ziff. I.2. zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, die angemessenen und erforderlichen Kosten, die Sie zusätzlich zu den normalen Gesamtbetriebskosten aufwenden müssen, um die Geschäftstätigkeit fortzuführen **(Betriebsunterbrechungskosten)**.

Im Falle einer behördlichen Beweissicherung werden diese Kosten ab dem 1. Tag der Betriebsunterbrechung übernommen.

In diesen Fällen wird Ihnen der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, gehandelten Waren oder Dienstleistungen, soweit dieser wirtschaftlich begründet und ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre, sowie die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen, sofern sie erforderlich sind, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

Die Erstattung dieser Kosten ist auf 60 Tage und auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch auf 100.000 Euro begrenzt.

III. Versichertes Vermögen

Als Vermögen im Sinne dieser Bedingungen gilt grundsätzlich auch das Vermögen der Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligt ist und bei denen er die direkte oder indirekte unternehmerische Führung ausübt **(Tochterunternehmen)**.

Die Tochterunternehmen sind im Versicherungsschein namentlich zu benennen.

Für Tochterunternehmen gelten die in Bezug auf den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen entsprechend; die Geltendmachung aller Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

Die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr erfolgen zwischen ERGO und dem Versicherungsunternehmen; der Versicherungsnehmer ist alleiniger Beitragsschuldner.

IV. Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird – soweit rechtlich zulässig – aufgrund des vorliegenden Versicherungsvertrags weltweit gewährt.

Für Tochterunternehmen im Sinne der Ziffer III. mit Sitz außerhalb Deutschlands besteht Versicherungsschutz nur soweit ausdrücklich vereinbart und soweit rechtlich und politisch möglich **(weltweite Deckung)**.

V. Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind sämtliche zum Zeitpunkt der Schadensverursachung seitens des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens

1. aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden, Praktikanten, Heimarbeiter, Gaststudenten und Zeitarbeitskräfte;
2. ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder;
3. ehrenamtlich tätige Organmitglieder
4. in Ausführung eines Auftrages
 - in den Geschäftsräumen und auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers oder Tochterunternehmens in arbeitnehmerähnlicher Position tätigen Personen (z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal),
 - mit der Entwicklung, Installation, Wartung oder Betreuung von EDV-Geräten und -Programmen (Hardware und Software) – auch per Datenübertragung – betraute Personen (z. B. EDV-Dienstleister).

Die Eigenschaft als Vertrauensperson endet zwei Jahre nach dem Ende des zwischen ihr und dem Versicherungsnehmer oder einem Tochterunternehmen geschlossenen Vertrages oder – sofern kein Vertragsverhältnis bestanden hat – zwei Jahre nach dem Ende ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer oder das Tochterunternehmen, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages oder der Beendigung der Versicherung für das Tochterunternehmen.

VI. Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden und Kosten,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Beginn dieses Versicherungsvertrages bzw. Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits Handlungen im Sinne von Ziffer I. begangen haben **(Wiederholungstäter)**;
2. die bei Tochterunternehmen vor Einschluss in den Versicherungsschutz verursacht worden sind, auch wenn diese Schäden zum Zeitpunkt des Einschlusses noch nicht bekannt waren **(Vorschäden Tochterunternehmen)**;
3. die zwar während der Dauer des Versicherungsschutzes entdeckt wurden, jedoch erst später als

sechs Monate nach der Vertragsbeendigung angezeigt werden (**Anzeigefrist**);

4. die zwar während der Dauer des Versicherungsschutzes verursacht, aber erst nach Vertragsbeendigung entdeckt werden, und Sie uns diese Schäden nicht innerhalb von drei Jahren nach Vertragsende, spätestens jedoch vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschadenversicherung, melden (**Nachmeldefrist**);

Der Versicherungsschutz besteht

- a) nach den bei Vertragsablauf geltenden versicherungsvertragsrechtlichen Regelungen,
- b) in Höhe der vor Ablauf vereinbarten Versicherungssumme für den Zeitraum der Nachmeldefrist insgesamt nur einmal (insofern abweichend von der Regelung der Jahreshöchstentschädigung nach Ziff. VI, 3)
- c) soweit keine Ersatzleistung aufgrund einer anderen Versicherung erfolgt.

Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Beitragszahlungsverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt wurde, im Zeitpunkt des Vertragsendes Beitragszahlungen offenstanden oder der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages abgelehnt hat.

5. des Versicherungsnehmers und/oder eines Dritten, für welche der Versicherungsnehmer eintrittspflichtig ist, die nur mittelbar verursacht werden (z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierung und Betriebsunterbrechung, Zölle, Abgaben und Gebühren), sofern diese nicht im Rahmen des Versicherungsschutzes ausdrücklich zugestanden werden (**mittelbare Schäden**).

Soweit zu zahlende **Betriebsunterbrechungskosten** gemäß Ziff. II, 3. vom Versicherungsschutz umfasst sind, gilt Absatz 1 insoweit nicht.

Soweit zu zahlende Vertragsstrafen durch den Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der Ziffer I. verursacht wurden, sind diese vom Versicherungsschutz umfasst, s. Ziff. I, 3.

6. die nach Vertragsbeendigung bei der ERGO Versicherung AG und nach dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschadenversicherung für dieses Risiko angezeigt werden;
7. die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mehr als 20 % am stimmberechtigten Kapital der von ihnen vertretenen Gesellschaften verursacht werden; als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten dieser Personen (**Gesellschafter**);
8. die durch Personen- und Sachschäden entstehen (**Personen- und Sachschäden**).
9. die von einer Vertrauensperson durch Handel mit Finanzinstrumenten wie Aktien, Wertpapieren, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termin-

geschäfte oder aufgrund der Gewährung von Krediten verursacht werden, soweit die Vertrauensperson den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsnehmers verursacht hat, um sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die Vertrauensperson lediglich eine erhöhte Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat (**Transaktionen**);

10. die im Rahmen des Online-Bankings entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder diesen ersetzt;

11. im Sinne von Ziffer I.2 (**Begrenzung strafbarer Handlungen Dritter**), die

- im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen und (Waren)-Krediten einschließlich der Diskontierung bzw. Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen, ganz gleichgültig, welcher Tatbestand vorliegt, und/oder
- aus der Übernahme einer Bürgschaft, der berechtigten oder unberechtigten Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Schuld oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Forderungen (Factoring), in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Edelsteinen und/oder
- im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen oder Werttransporten entstehen

12. die sich daraus ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, dass Versicherungsleistungen oder Versicherungen nicht oder unzureichend wahrgenommen, abgeschlossen oder fortgeführt werden (**anderweitige Versicherungen**).

Dies gilt nicht für den Fall der vollumfänglichen Betreuung der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Gesellschaften durch einen Versicherungsvermittler.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jedoch Schäden und Kosten, die durch eine Cyber-Risiko-Versicherung (Absicherung von IT-Sicherheitsvorfällen, Informationssicherheitsverletzungen) versichert sind, auch wenn wegen eines vertrags- oder gesetzeswidrigen Verhaltens des Versicherungsnehmers Leistungsfreiheit besteht (**andere Cyberversicherung**).

13. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Vergnügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Terrorakte, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungs- oder Wasserhaushalts-Rechts mitverschuldet worden sind (Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personen-gruppen zur Erreichung politischer, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Be-

völkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen) (**Krieg u. a.**).

VII. **Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung, Selbstbehalt**

1. Die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannte Versicherungssumme begrenzt nach Abzug des vereinbarten Selbstbehalts die **Entschädigungsleistung** der ERGO für
 - a) sämtliche während eines Versicherungsjahres entdeckte Schäden,
 - b) alle von einer Person allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Versicherungsfälle,
 - c) alle Schäden verursachenden Handlungen einer oder mehrerer Personen, wenn die Handlungen in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, insbesondere eine Tateinheit darstellen (**Serienschaden**).
2. Die Versicherungssumme steht mit Beginn des neuen Versicherungsjahres für neu entdeckte Schäden wieder voll zu Verfügung, sofern diese neuen Schäden in keinerlei rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit bereits entdeckten Schäden stehen und die Schadensverursacher nicht identisch sind.
3. Die Jahreshöchstentschädigung für sämtliche Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr entdeckt werden, ist einschließlich der Erstattung der Kosten auf das Zweifache der für einen Versicherungsfall vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme begrenzt (**zweifache Maximierung**).
4. Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag neu für diejenigen Schäden/Schaden-teile zur Verfügung, welche nach dem Anhebungszeitpunkt neu entdeckt werden (**Anhebung Versicherungssumme**).
5. Erhält der Versicherungsnehmer die vollständige Entschädigung aus einer weiteren Versicherung oder aufgrund anderweitiger Entschädigungsansprüche oder bestehender Schadensersatzansprüche gegenüber (außenstehenden) Dritten, so besteht kein Anspruch auf Leistung aus dem vorliegenden Versicherungsschutz. Bei einer teilweisen Entschädigung aus einer weiteren Versicherung oder aufgrund anderweitiger Entschädigungsansprüche reduziert sich der Anspruch aus dem vorliegenden Versicherungsschutz in der Form, dass die Entschädigung aus allen Versicherungen oder unter Berücksichtigung anderweitiger Entschädigungsansprüche nicht höher ist, als wenn der Versicherungsschutz nur aus der vorliegenden Versicherung gegeben wäre.

VIII. **Voraussetzung der Entschädigungsleistung**

1. Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer ERGO den Grund und die Höhe der Schadensersatzverpflichtung eines na-

mentlich identifizierten und benannten Schadensverursachers nachweist (**identifizierter Schadenstifter**).

2. Kann der Versicherungsnehmer trotz seiner Ermittlungen den Schadensverursacher nicht identifizieren, wird eine Entschädigung gleichwohl geleistet, sofern der Tathergang nach den der ERGO vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen **oder** Ermittlungs- und Strafakten überwiegend wahrscheinlich ist, ein im Sinne dieser Versicherung versicherter Schaden vorliegt und der Schadensverursacher eine Vertrauensperson ist (**nicht identifizierter Schadenstifter**).
Ausgenommen von dieser Regelung ist Ziff. I, 4.
3. Bei Vermögensstraftaten durch Dritte ist es erforderlich, dass der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Entdeckung eines Versicherungsfalles Strafanzeige erstattet und der ERGO die staatsanwaltlichen Ermittlungsergebnisse vorlegt.
4. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen und statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus (**Inventurdifferenzen**).
5. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

IX. **Vorläufige Entschädigung**

1. ERGO leistet eine vorläufige Entschädigung, sofern beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht eine Klage eingereicht worden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt ein Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung ist. Die vorläufige Entschädigung beträgt maximal 50 % der eingeklagten Hauptforderung bzw. des aus der Anklageschrift hervorgehenden Vertrauensschadens, höchstens jedoch 250.000 Euro (**vorläufige Entschädigung**).
2. Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt insoweit, als sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein ersatzpflichtiger Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung vorliegt. Etwaige Einwendungen und Ausschlüsse im Sinne des Versicherungsvertrags, der AVB-VS und des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben hiervon unberührt (**Rückforderungsvorbehalt**).

X. **Obliegenheiten**

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen und/oder Risikoanfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Versicherungsnehmer seine gesetzliche Anzeigepflicht, so kann dem Versicherer ein Rücktritts- oder Kündi-

gungsrecht zustehen. Der Antrags- und/oder Risikofragebogen ist Vertragsbestandteil (**Auskunftspflichten**).

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - zur baldigen Entdeckung von Schäden bzw. zu deren Verhütung und Geringhaltung alle gebotene Sorgfalt anzuwenden und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen (**Schadenverhütung**)
 - dem neuesten Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen und laufend zu aktualisieren, welche ein unberechtigtes Eindringen Dritter in die EDV-Systeme verhindern sollen (**EDV-Technik**)
 - Daten und jeweils den letzten Release Stand der Programme täglich zu sichern bzw. zu duplizieren und Kopien der Datenträger gesondert und sicher zu verwahren (**Datensicherung**).
3. Der Versicherungsnehmer hat ERGO vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres die Anzahl sämtlicher in diesem Zeitpunkt bei sich und den Tochterunternehmen tätigen Vertrauenspersonen unter Angabe der Firmierung, der Anschrift und des Landes, in dem diese tätig sind, zur Berechnung der nächsten Jahresprämie zu melden (**Stichtagsmeldung**).
4. Der Versicherungsnehmer hat ERGO unverzüglich über den Erwerb oder die Gründung eines Tochterunternehmens im Sinne dieser Bedingungen zu informieren. Mitzuteilen ist die Firmierung, Anschrift, Land, die Anzahl der Vertrauenspersonen und der Geschäftszweck des jeweiligen Tochterunternehmens (**Meldung von Tochterunternehmen**).
5. Der Versicherungsnehmer hat ERGO nach erhaltenem Kenntnis jedes Vorkommnisses, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, sowie jeden Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will (**vorsorgliche Meldung von Versicherungsfällen**).
6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten (**Obliegenheitsverletzungen**)

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer X. Nr. 1–5 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt der Versicherer abweichend zu Ziffer X. Nr. 6, Absatz 1 zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

XI. Laufzeit des Vertrages

Die vereinbarte Laufzeit steht im Versicherungsschein. Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder ERGO schriftlich gekündigt wird (**automatische Verlängerung**).

XII. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Nach Erhalt des Versicherungsscheins muss der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich innerhalb von 14 Tagen zahlen. Der Versicherungsnehmer muss jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der Zahlung beim Versicherer. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgenden Bedingungen zu: Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

2. Zahlung des Folgebeitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Alle weiteren Beiträge sind – je nach Zahlungsweise – zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Zusätzlich müssen die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer den Vertrag gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. **Unterjährige Zahlungsweise und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung**

Sind Monats-, Viertel- oder Halbjahresbeiträge vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrages in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Der Versicherer kann dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

4. **Besonderheiten im Lastschriftverfahren**

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherer den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann der Versicherer den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

5. **Beitragsregulierung**

Der Versicherer fragt regelmäßig, ob sich das versicherte Risiko geändert hat. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, den Versicherer wahrheitsgemäß zu informieren, ob und in welchem Umfang es sich geändert hat. Denn danach erfolgt die Beitragsbemessung. Die Aufforderung zur Mitteilung durch den Versicherungsnehmer kann auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung mitzuteilen.

Der Versicherer passt den Beitrag aufgrund einer Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen ab dem Zeitpunkt der Änderung an. Der Beitrag darf jedoch nicht geringer werden als der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag.

Ist wegen bestimmter gefahrerhöhender Umstände ein höherer Beitrag vereinbart und sind diese Umstände nach Antragstellung des Versicherungsnehmers oder nach Vertragsschluss weggefallen oder bedeutungslos geworden, gilt: Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer verlangen, dass der Beitrag angemessen herabgesetzt wird. Der Versicherer senkt den Beitrag dann ab dem Tag, an dem ihn die Mitteilung erreicht.

XIII. **Kündigung im Versicherungsfall**

Ist der Versicherungsfall eingetreten, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen,

- a) wenn der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Zahlung geleistet hat,

- b) wenn der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- c) wenn der vom Versicherungsnehmer geltend gemachte Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde.

Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

In diesen Fällen muss den Vertragspartnern die Kündigung innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugehen.

XIV. **Erlöschen der Versicherung**

Sobald die versicherten Risiken dauerhaft wegfallen, erlischt ab diesem Zeitpunkt die Versicherung für diese.

XV. **Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland (BRD) entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der EU oder der BRD entgegenstehen.

XVI. **Vertragswährung**

Vertragswährung ist der „Euro“. Entsteht der Schaden in einer anderen Währung als in Euro, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistungen der Referenzwechsellkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer Kurs als am Tag des Eingangs der schriftlichen Schadensmeldung bei der ERGO. Bei Serienschäden gilt der Kurs zum Zeitpunkt der letzten unerlaubten Handlung, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der letzten Schadensmeldung (**Vertragswährung Euro**).

XVII. **Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten?**

1. **Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

2. Gerichtsstand

2.1 Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer kann der Versicherungsnehmer an folgende Gerichtsstände richten: den Firmensitz oder den Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage kann auch bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht am Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage muss bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb der Länder Island, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz, ist das Gericht am Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

3. Anwendbares Recht und Sprache

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

4. Schriftlichkeitserfordernis

Alle gegenüber der ERGO abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Schriftform ist jedoch bei einer Kündigung (Ziffern XI. und XIII.) erforderlich (**Form**).

Alle von ERGO abzugebenden Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

ERGO genügt diesem Schriftformerfordernis auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind (**Schriftformerfordernis**).

XVIII. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für die Vertragsentscheidung des Versicherers erheblich sind, richtig und vollständig anzeigen, wenn der Versicherer in Textform danach gefragt hat. Gefahrerheblich sind Umstände, die Einfluss auf die Entscheidung des Versicherers haben, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen zu schließen.

Stellt der Versicherer nach Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer auch dazu antworten.

Schließt ein Vertreter des Versicherungsnehmers den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, gilt: Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und arglistiges Verschweigen seines Vertreters zurechnen lassen.

2. Rechtsfolgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten

a) Rücktrittsrecht des Versicherers

Sind die Angaben des Versicherungsnehmers zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch kein Rücktrittsrecht, wenn er nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer erst nach Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag zurück, besteht die Leistungspflicht bei folgenden Umständen fort: Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass der unvollständig oder falsch angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Der Versicherer muss nicht leisten, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

b) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätte.

c) Vertragsänderung und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt, kann der Versicherer den Vertrag ändern, wenn er diesen bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Ändert der Versicherer den Vertrag, kann er verlangen, dass die anderen Bedingungen rückwirkend ab Vertragsschluss gelten. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag jedoch um mehr als 10 %, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn der Versicherer den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließt. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen.

d) Rechte und Pflichten des Versicherers

Die Rechte nach den Ziffern XVIII., 2a bis 2c stehen dem Versicherer nur dann zu, wenn er sie innerhalb eines Monats schriftlich geltend macht. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat er die Umstände anzugeben, auf die sich seine Erklärung stützt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Außerdem muss der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Die Rechte nach den Ziffern XVIII., 2a bis 2c sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte nach den Ziffern XVIII., 2a bis 2c erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

e) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Teil des Beitrags zahlen, der dem Zeitraum der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Änderung der Anschrift

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über die Änderung seiner Anschrift informieren. Unterlässt er eine Mitteilung, gilt: Für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung genügt die Absendung eines Einschreibens an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Das Einschreiben gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer seinen Namen ändert.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr ERGO Berater vor Ort:

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

[ergo.de](https://www.ergo.de)

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

[ergo.de/feedback](https://www.ergo.de/feedback)